FÜR DAS GELÄNDE DES FLUGPLATZES OHNE DIE WESTLICH VORHANDENEN HANGARS

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung Teil A, die Planzeichenerklärung, die Satzung, die Begründung und der textliche Festsetzungs-Teil B

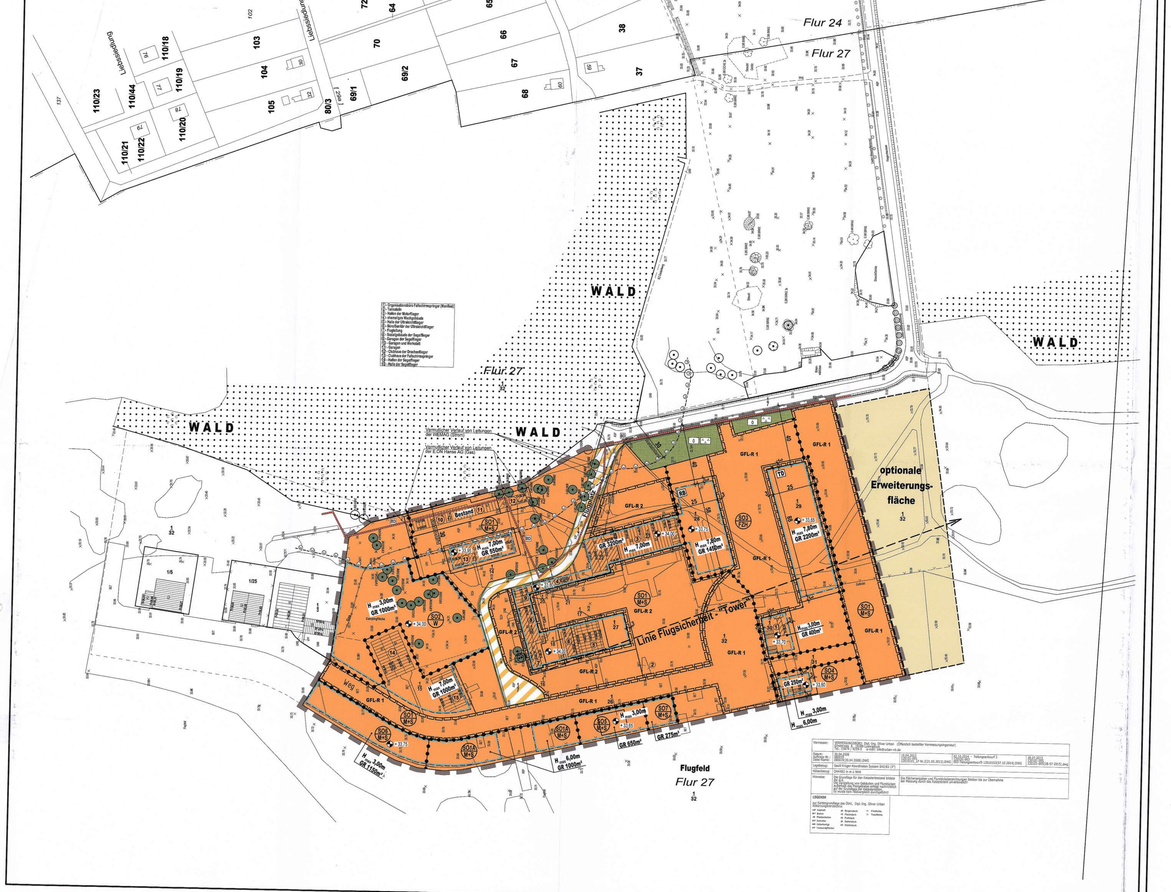

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO 1	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) SO1, SO4, SO6, SO8 und SO7 - Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen	
SO 3	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) SO2 - Wohnwagen	
SO 5	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) SO3 - Flugsicherheit	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
K_{max} 7,50m GR 1000m²	Gebäudehöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 16 BauNVO
	Grundfläche, z.B. GR 1000m²	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenze	Par. 23 u. 23 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Par. 9 (6) BauGB -
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Maschinenstraße	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
G	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN SOWIE SONSTIGEN ZUM ERHALT UND ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
RG	REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ	Par. 9 (6) BauGB
	Bereich mit Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GLA1	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen GFL1 = Fluchtwegbegrünten Rollbahn	Par. 9 (1) 21 BauGB
GLA1	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen GFL2 = Fluchtwegen mit TD	Par. 9 (1) 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bau-gebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
33,65	Höhenbezugspunkt, hier: 33,65 ü NHN	Par. 9 (3) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-planes Nr. 26 der Stadt Neustadt-Glewe	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandener Zaun, Weg
	vorhandene Gebäude
	vorhandene Böschung / Graben
	Höhenangaben in Meter über DHHN92 in m ü NHN
	Bemaßung in Metern
	Bezeichnung des SO-Gebietes mit laufender Nr.
	30m-Waldabstand (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 20 LWaldG M-V)
	Kennzeichnung der Linie Flugsicherheit - "Power"
	optionale Erweiterungsfläche, außerhalb des Geltungsbereiches
	Waldflächen, außerhalb des Geltungsbereiches
	Tropfenfach
RB	Rundbogenhalle

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER STADT NEUSTADT-GLEWE FÜR DAS GELÄNDE DES FLUGPLATZES OHNE DIE WESTLICH VORHANDENEN HANGARS

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 SO – Sonstiges Sondergebiet Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen (SO 1, SO 1a, SO 4, SO 6, SO 8) (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet Motor- und Segelflug mit infrastrukturerrichtungen dient der Unterbringung von Hallen und Anlagen für Motor- und Segelflugzeuge sowie den zugehörigen Infrastrukturerrichtungen.

1.1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 und SO 1A Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen sind folgende Nutzungen zulässig:
- Hallen und Anlagen für Motor- und Segelflugzeuge und Leichtflugzeuge,
- Tankstellen,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Ausnahmsweise Wohnnutzung und nur für Flugleitung,
- Werkstätten,
- Garagen,
- Klubhäuser für die unterschiedlichen Sparten,
- Containeranlagen für Flugschüler, für Werkstatt, für Schulung, für Verkauf von Flugzeugteilen/Kraftstoff für Flugzeugmotoren,
- Anlagen, Einrichtungen und Nebenanlagen für Aufschütts- und Beschäftigtenpersonen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig.

1.1.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 4, Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen ist die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für folgende Nutzungen zulässig:
- Flugleitung,
- Flugsicherung,
- Gastronomie,
- Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig.
- Unzulässig sind eigenständige Beherbergungsbetriebe.

1.1.4 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 5 Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen sind folgende Nutzungen zulässig:
- Werkstatt,
- Lagerung,
- Hallenerstellungsarbeiten und den Bau von Leichtflugzeugen oder ähnliche Nutzungen.

1.1.5 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 6 Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen sind nur Aufstellflächen für die Segelflugschule und entsprechende Container zulässig.

1.1.6 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 7 Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen ist nur eine Tankstelle zulässig.

1.2 SO 2 – Sonstiges Sondergebiet für Wohnwagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 2 für Wohnwagen dient der Unterbringung von Wohnwagen für Hobel und Mitglieder des Flugplatzes. Die Aufstellflächen für Wohnwagen dürfen nur an den Veranstaltungstagen. Die Wohnwagen sind nur als Übernachtungsmöglichkeiten für aktive Vereinsmitglieder und für Hobel und Betriebe des Flugplatzes nutzbar.

1.2.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes SO 2 sind nur Wohnwagen für Hobel und Veranstaltungsleiter sowie Betriebe des Flugplatzes zulässig.

1.3 SO 3 – Sonstiges Sondergebiet für Flugsicherheiten (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.3.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 3 für Flugsicherheiten dient der Unterbringung von Flugsicherheiten und zugehörigen Anlagen und Hallen.

1.3.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nutzungen zulässig:
- Hallen für Flugzeuge,
- Parkbahnen für Fallschirmspringer,
- Werkvorgebäude für die Bereitstellung und Bedienung des Flugplatzes,
- Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen und errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.Vm. §§ 16, 18, 20 BauNVO)

2.1 Innerhalb der Baugebiete werden die maximalen Obergrenzen (K_{max}) baulicher Anlagen festgesetzt.

2.2 Innerhalb der Baugebiete werden die maximalen Grundflächen (GR) für die Baugebiete festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangeltungsbereich gilt die abweichende Bauweise mit der Regelung, dass Gebäudelängen über 50 m ohne seitlichen Grenzabstand zulässig sind. Es darf bis an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

3.2 Innerhalb des SO 1 – Sonstiges Sondergebiet Motor- und Segelflug mit Infrastrukturerrichtungen sowie innerhalb des SO 2 – Sonstiges Sondergebiet für Wohnwagen sind Vorhaben nur zulässig, soweit sie für die dortigen Bäume festgesetzte Erhaltungsgebot berücksichtigt sind.

4. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In den festgesetzten SO-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes außerhalb von Baugrenzen unzulässig. Stellplätze sind innerhalb der SO-Gebiete nur innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten GFL-R 2 umgrenzten Flächen als offene Stellplätze zulässig.

5. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Wohn- und Schlafräume durch die Grundrissgestaltung, den Einbau von Schallschutzfenstern und -türen und -lüftern so anzuordnen, dass Fenster, die, wenn von dem Flugplatz abzuschirmen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

6. Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 18 BauNVO)

6.1 Für die festgesetzten SO-Gebiete gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage die in der Planzeichnung „Teil A im jeweiligen Baufeld festgesetzte Bezugshöhe (in m ü. NHN) für den „Höhenbezugspunkt". Für Hilfsanlagen zwischen benachbarten Bezugspunkten, ist zum Höhenpunkt des zugehörigen Gebäudes zu interpolieren.

6.2 Die konstruktive Sockelhöhe darf in den festgesetzten SO-Gebieten maximal 0,20 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen SO-Gebieten darf der Fußbodenhöchstpunkt (in m ü. NHN) für das Gebäudeende des Hauptgebäudes des jeweiligen Hauses nicht unter dem Bezugspunkt und nicht unter der Geländehöhe liegen.

6.3 Es werden folgende obere Bezugspunkte festgesetzt:
- Für Gebäude mit Flachdächern ist der Oberkante des Endgeschossfußbodens (Rohbau) mit dem aufgehenden Stahlwerk.
- Die Oberkante ist der höchste Punkt des jeweiligen Gebäudes.

7. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 1 – GFL-R 1 – zugunsten des Landes festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 2 – GFL-R 2 – mit dem Recht der Bewirtschaftungsflächen innerhalb des Plangebietes festgesetzt, zugunsten der Nutzung von Stellplätzen sowie zu Zufahrten zum Rollfeld und Hangar.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHEN ANLAGEN (§ 86 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

1. Dächer

Für die Ausgestaltung von Dächern werden keine Festsetzungen getroffen.
Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, sofern diese nicht den Flugbetrieb (durch Reflexion oder ähnliche Auswirkungen) beeinträchtigen.

2. Fassaden und Öffnungen

Innerhalb des SO 3 - Sonstiges Sondergebiet für Flugsicherheiten ist für Gebäude innerhalb der in der Planzeichnung mit „SO" bezeichneten Baufläche eine Fassadenfarbe unter Berücksichtigung weißfarbener Grädtöne in vertikaler Gliederung, wobei die Flächen der Grädtöne nicht mehr als 1/3 der Fassadenfläche betragen dürfen, zulässig. Innerhalb des SO 1 - Sonstiges Sondergebiet für Flugsicherheiten ist für Gebäude innerhalb der in der Planzeichnung mit „SO" bezeichneten Baufläche eine Fassadenfarbe unter Berücksichtigung weißfarbener Grädtöne, Blau- und Grautöne in vertikaler Gliederung, wobei die Flächen der einzelnen Farbtöne 1 - 3 m breit sind, vorzusehen.
Grundsätzlich sind Fassadenfarben in grellen Farben untersagt.
Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen und Verkleidungen aus Fliesenstreifen.

3. Werbeanlagen

Es sind nur Werbeschilder bzw. anlagen, die auf den Flugplatz, den Luftsport und dessen Betrieb hinweisen, zulässig.
Lichtwerbung in Form von Leuch-, Wechsel- und Blinklicht, Werbeanlagen mit Ruminszenierender Wirkung und ähnliche Werbeanlagen sind zur Vermeidung der Verkehrsgefährdung oder -erschwerung unzulässig.
Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass Blendwirkungen auf den Verkehr der angrenzenden Straßen ausgeschlossen sind.

4. Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Standplätze der Altfahrbehälter gemeinsch einzudämmen. Standplätze für bewegliche Altfahrbehälter sind nur zulässig, wenn sie zur Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.

5. Außenverkehr

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften (I. 1. – I. 4.) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

III. GRÜNFLÄCHEN, MAßNAHMEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Abs. 6 BauGB)

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" sind als Parkanlage zu gestalten. Eine Anlehnung an die vorgelegte Umgebung und vorgesehene Bäume anzupflanzen.

2. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 sind 12 Baumpflanzungen heimischer und standortgerechter Laubbäume zur Kennzeichnung der Grenzen der Flächen für Bauabstand durchzuführen. Die Baumpflanzungen sind in der Qualität Hochstamm, mit einem Stamm-Ø von 16-18 cm durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

3. Baumgruppen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelgehölze sind dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Ausfälle sind artgleich bzw. mit heimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale

Nördlich des Plangebietes ist ein Bodendenkmal Jäkeslitt-Glewe, Dorner-Weide und Siedlungsgebiet für Feuer- und Hügelgräber von Rennebod(Thalbett, welches durch die gegebene Maßnahme berührt werden könnte. Es ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Diese ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde – auch der Umgebung- gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V (Par. 7 Abs. 1 Nr. 3 DSchG M-V) nicht ausgeschlossen werden kann, der Umgebungsschutz ist entsprechend zu wahren.

Wenn bei Arbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 DSchG M-V der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem Fund und die Fundstelle bis zum Ablaufen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Fund ist unverzüglich bei der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Dorger, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Anzeige, wenn nicht vorher Anlage Spielwiese nach einer Woche. Die unter Denkmalschutzstehende Arbeiten kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder der Bergung des Denkmales erfordert.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V sachgerecht geborgen werden können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. Abstand baulicher Anlagen zu Wald gemäß § 20 LWaldG M-V

Nördlich des Plangebietes und in nördlichen Teilbereich im Plangebiet befindet sich Wald i.S. des § 2 LWaldG M-V. Der gesetzliche Waldabstand von baulichen Anlagen von 30 m ist nachrichtlich in die vorliegende Planung übernommen.
Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich innerhalb des Waldabstandes vorhandene. Die Bestandsgebäude sind von der Regelung ausgenommen. Im Bestand gewachsen werden. Zusätzliche Baugrenzen werden nicht ausgewiesen und festgesetzt. Innerhalb der Flächen des 30 m Waldabstandes ist über die Errichtung von baulichen Anlagen, wie Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO von Forstamt im Einzelfall über Ausnahme und Befreiung im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

IV. HINWEISE

1. Bodenschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor.
Der Grundwasserspiegel und damit der Verlauf der lokalrichtung ist nicht bekannt.
Sollte die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Anhaltspunkte für eine Altlast, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast bekannter als unverdächtiges Material bezeichnet werden, dass 100% Hausmüll, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Gartenabfälle, Landwirtschaftliche Abfälle, Abfälle aus Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verwaltung und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von Sonderabfällen, Abfällen aus privaten Haushalten und Problemstoffen, Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrundentdeckungsarbeiten o. ähnlichen Eingriffen in den Boden, Grundwasser und Untergrund durchgeführt auch für die Bauherren und die sich zur Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragt, Bodenbesitzer, Sachverständige und Unternehmungen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Betreiber selbst zu besorgen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

2. Bergbauliche Belange/Bergbauberechtigungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Neustadt-Glewe besteht eine Bergbauberechtigung.

3. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Kontrolle sind arbeits Angaben über die Kampfmittelbelastung (Bombenabwurfgebiet) für das Plangebiet sind gegebenenfalls kann- Munitionsuntersuchungen durch Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V) verpflichtet, das unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Betreiber selbst zu besorgen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

4. Festpunkte des Geodätischen Festpunktfeldes

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Die Informationen im "Merkblatt über die Sicherung und Erhaltung der Festpunkte", herausgegeben vom Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübesser Str. 287, 19059 Schwerin sind zu berücksichtigen.

5. Anforderungen an den ausreichenden Schallschutz

Der Nachtflugbetrieb in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist gemäß Betriebsgenehmigung ausgeschlossen.

6. Hinweise zu Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder unterirdisch werden. Es sind die örtlichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Van- und Entsorgungsleitungen sind bei der Leitungsauskunft Angaben über die Verwendung der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

7. Artenschutzrechtliche Belange

7.1 Zeitfenster zur Baufeldfreimachung/ Gebäude- und Abbrucharbeiten

Vor Eingriffen in Gehölze sowie Gebäude- und Abbruchartikeln sind die betroffenen Gebäude auf Fledermausbesatz zu begutachten. Eingriffe sind nur in der Zeit vom 01. November bis 30. März durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Fledermausbesatz vorhanden ist. Dieser Nachweis, dass keine geschützten Fledermäuse vorkommen bzw. einen Verbotstatbestand auslösen, ist durch einen qualifizierten Gutachter vorzunehmen bzw. einzureich